

Legenden Bienen um eine von ruchloser Hand weggeworfene hl. Hostie eine zierliche Monstranz von Wachs. Zur Verhämung und Verdamming des gottlosen Menschen, der das hl. Sacrament des Altars missbraucht und die Hostie weggeworfen hatte, dienen die frommen Thiere dem Heilighume (Menzel. Symbolif. I. S. 130); auf einem Bilde in Sant Antonio zu Padua ist eine solche Begebenheit dargestellt. Nach einer Legende von der hl. Bonizella formten ihr Bienen, als sie einsam gestorben war, einen zierlichen Wachskelch in die reine, jungfräuliche Hand. Der fromme Einsiedler Gottfried sah einmal unter einer Brombeerstaude Bienen damit beschäftigt, einen kleinen Altar von Wachs zu formen, und er erbaute daher an der ihm gezeigten Stelle ein Kirchlein. Alle diese Legenden, die den Bienen einen freundlichen und trauten Charakter zuschreiben, zeichnen sich aus durch ihre Sinnigkeit, durch die Zartheit und Schönheit des Gedankens.

In der christlichen Kunst sind Biene und Bienenstock mehrfach als Attribute auf Heiligenbildern gewählt worden. Drei Heilige, die sich durch ihre Veredsamkeit auszeichneten, der hl. Johannes Chrysostomus, der hl. Ambrosius und der hl. Bernhard, haben auf ihren Bildern den Bienenstock als Attribut und sind an diesem Zeichen zu erkennen; dasselbe soll die Süßigkeit ihrer Rede anzeigen. Bottari beschreibt ein althristliches Grabdenkmal, an dem ein Genius angebracht ist, der eine Biene und einen Pfau (Sinnbild der Unsterblichkeit) hält; die Biene soll hier den Reichthum der guten Werke anzeigen, welche dem Verstorbenen nachfolgen. — In Rom hat die Kirche der Sapienza die Bienengestalt zum Grundriß, sie wurde erbaut zum Andenken an den Papst Urban VIII., der aus dem Hause Barberini (Biene) war. Das Bild der Biene war auf dem Wappenschilde dieses Hauses; in einem großen Plafond des Pietro von Cortona im Palaste Barberini umschwärmen Bienen die christlichen Tugenden. — In der Ornamentik kommt das sogenannte Bienenzellenmuster vor, ein aus sechseckigen Rauten bestehendes Muster; dasselbe findet sich namentlich auf Schäften romanischer Säulen des 12. Jahrhundertes.

---

### Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. — II. (Zwei Pastoralfälle über die hl. Oelung.)  
Cajus, der zwar als Katholik gilt und gelten will, aber seit Jahren seine religiösen Pflichten vernachlässigt hat, wird durch plötzlichen Schlaganfall in einen Zustand der Lähmung und Betäubung versetzt, daß er irgend ein Zeichen der Reue oder des Verlangens nach dem Priester zu geben außer Stande ist, und daß man von weiterem Vernunftgebrauch an ihm nichts wahrnehmen kann. Da es anscheinend mit ihm dem Tode zugeht, so ruft man eiligt den Pfarrer. Der-

selbe trägt Bedenken, dem Sterbenden ein anderes Sacrament, als das der bedingten Losprechung zu spenden, und verweigert nicht bloß die hl. Wegzehrung, sondern auch die letzte Oelung, besonders gestützt auf die Anweisung des röm. Rituals tit. V. cap. 1. n. 8, wo es von der hl. Oelung heißt: „Impoenitentibus vero et qui in manifesto peccato moriuntur, et excommunicatis . . . penitus denegetur“.

Aehnlich ergeht es dem Pfarrer bei Claudio. Dieser hat Jahre lang notorisch dem Glauben entfremdet gelebt; vor Kurzem, als der Pfarrer ihn auf dem Krankenbette besuchte und das Gespräch auf's Beichten brachte, wies er denselben unwillig ab; beim zweiten Besuch war er zwar milder gestimmt, konnte aber zum Beichten noch nicht gebracht werden, weil das, wie er sagte, eine noch nicht so dringliche Sache sei; jetzt jedoch liegt er bewußtlos in den letzten Zügen.

Es fragt sich, ob der Pfarrer richtig oder zu streng gehandelt hat.

Erörterung der Fälle. Bei der Restoration eines bewußtlos in den letzten Zügen liegenden Sterbenden handelt es sich darum: 1. ob man ihm irgend ein Sacrament spenden soll, 2. falls dies bejaht wird, welches Sacrament zu spenden sei: diese letzte Frage muß unbedingt beantwortet werden nach der anderen Frage, welches Sacrament am sichersten oder am wahrscheinlichsten den Sterbenden aus dem etwaigen Stande der Sünde in den Stand der Gnade zu setzen geeignet ist.

Daß man einem Katholiken, der gut gelebt oder der noch vor dem Verlust des Vernunftgebrauches nach dem Priester verlangte, an und für sich alle Sterbesacramente nämlich die sacramentale Losprechung, die hl. Wegzehrung und die letzte Oelung, ertheilen kann und muß, ist außer allem Zweifel. Der mögliche Zweifel und die Schwierigkeit beginnt erst bei denjenigen, deren Vorleben nichts weniger als erbaulich war und die in letzter Stunde, bevor sie den Vernunftgebrauch verloren haben, ein positives Zeichen der Reue und Sinnesänderung zu geben unterließen oder nicht im Stande waren. Man kann und darf irgend ein Sacrament nicht spenden, wenn gar keine Wahrscheinlichkeit und keine Möglichkeit vorliegt, daßselbe würdig und nutzbringend zu spenden. Das ist aber in dem unterstellten Falle nicht so. Wer anscheinend bestimmungslos das liegt, ist in vielen Fällen der Wirklichkeit nach nicht ganz bestimmungslos; wer augenblicklich der Wirklichkeit nach bestimmungslos ist, der konnte noch, ohne nach Außen hin sich bemerkbar zu machen, vor dem Eintritt voller Bestimmungslosigkeit einen wahren übernatürlichen Reueact erwecken, oder er kann, ohne nach Außen hin bemerkt zu werden und sich bemerkbar machen zu können, sichtbare Augenblicke haben, in denen er mit der Gnade Gottes zu einem übernatürlichen Reueact sich erschwingt: die Möglichkeit und die größere oder geringere Wahr-

scheinlichkeit liegt um so mehr vor, als wir von dem Satze ausgehen müssen, daß Gott das Heil Aller will und daher höchst wahrscheinlich kurz vor dem Hinscheiden des Menschen aus dieser Welt die Seele noch ganz speciell kräftig anregt durch den Einfluß der actuellen Gnade, welche zur Hervorbringung der nothwendigen Heilsacte genügende, ja mehr als genügende Hilfe bietet. — Der Priester muß für die letzten Augenblicke eines Sterbenden selbst nach dem Grundsätze vorangehen: „In extremis extrema tentanda sunt“, und sich auch mit schwacher Wahrscheinlichkeit einer gültigen und fruchtbaren Spendung der Sacramente begnügen: nur wo es menschlicher Weise gewiß ist, daß das Sacrament ungültig oder unnütz gespendet würde, hebt im Sterbefalle die Pflicht an, von der Spendung der sonst nothwendigen Sacramente Abstand zu nehmen.

Von diesen Grundsätzen geleitet, will der hl. Alphons selbst denjenigen, der in actu peccati die Bestimmung verloren zu haben scheint, von einer bedingten Losprechung nicht ausgeschlossen wissen, weil auch bei ihm durchaus die Möglichkeit vorliege, daß er vielleicht noch einen Act der Reue gesetzt habe.

Nicht minder wichtig ist die Frage, welches Sacrament oder welche Sacramente zu spenden seien und in welcher Weise. Das nächstliegende ist die priesterliche Losprechung, und diese zwar bedingungsweise, nämlich unter der Bedingung, daß der Sterbende wirklich genügende Reue gefaßt und überhaupt all die Acte vollzogen habe, welche zur gültigen Spendung der Losprechung erforderlich sind.

Daß die Autoren zumeist von der Losprechung in unseren Fällen sprechen, hat seinen Grund sowohl darin, weil dieses Sacrament eigens zur Versöhnung des Sünders mit Gott eingesetzt ist, als auch darin, weil es ohne Schwierigkeit und ohne Auffälligkeit gespendet werden kann. Doch gerade für die Fälle der größten Bedürftigkeit eines Sterbenden kann die hl. Delung von weit größerer Wichtigkeit werden. Damit nämlich die Losprechung ihre Wirkung thatächlich habe, ist zweifelsohne erforderlich, sowohl daß der Sterbende im Augenblick der Losprechung oder vorher eine wahre innere Reue über seine Sünden erweckt habe, als auch, daß er irgendwie ein äußeres Zeichen gegeben habe, welches als Selbstanklage oder Bitte um priesterliche Losprechung gedeutet werden kann und vom Sterbenden wirklich als solches beabsichtigt wurde. Daher mühen sich die verschiedenen Theologen so sehr ab, irgend ein derartiges Zeichen auch nur mit ein wenig Wahrscheinlichkeit auffindig zu machen. Die Einen greifen zu den Seufzern und zum Aufblicken des Sterbenden, mit denen derselbe vielleicht in einem lichten Augenblick die Bitte um Losprechung andeuten wolle (der hl. Alphons: lib. 6 n. 482); die Anderen zu dem Vorleben des Sterbenden, durch welches er,

selbst trotz etwaiger ja vielfacher Sünden, dennoch vermöge seines Verharrens in der Einheit der katholischen Kirche befunden habe, er wolle auch in dieser Kirche sterben und deshalb am Ende seines Lebens mit den ihm möglichen Gnadenmitteln der Kirche ausgerüstet werden.<sup>1)</sup>

So wenig wir die absolute Unwahrscheinlichkeit der einen wie der anderen Erklärungsweise behaupten wollen, so wenig befriedigend sind jedoch beide, um mehr als eine schwache Wahrscheinlichkeit für die Gültigkeit der Losprechung zu begründen. Die Wahrscheinlichkeit genügt eben, um einen Versuch etwaiger sacramentaler Hilfe erlaubt, bez. pflichtmäßig zu machen; sie genügt keineswegs, um nicht noch Raum zu lassen für die nothwendige Ausschau nach einem wo möglich sichereren Heilmittel.

Dieses liegt vor in der letzten Oelung. Zwar ist die hl. Oelung nach der vornehmsten Absicht des Erlösers ein Sacrament der Lebenden; mit Bewußtsein, es im Stande der Sünde und somit ohne die priesterliche Losprechung zu empfangen, wäre ein schwerföndlicher Gottesraub. Allein es ist eine kaum niedrigere als moralisch gewisse Sicherheit vorhanden — nach der Lehre der bewährtesten Theologen<sup>2)</sup> — daß der hl. Oelung nach der Absicht des Erlösers vermöge ihrer Einsetzung secundär die Aufgabe zufalle, den Sünder mit Gott zu versöhnen, wenn es nämlich jetzt nicht an ihm liegt, sich vorher in den Gnadenstand zu versetzen. Die Bedingung aber, damit diese Wirkung erzielt werde, ist nur der wahrhaft innere Reueact; eine nach Außen hin tretende Kundgebung dieser Reue ist absolut nicht erforderlich. Ja, selbst eine dem Empfang nachfolgende wenigstens unvollkommene Reue ist wahrscheinlich im Stande, die Wirkung der hl. Oelung in's Leben treten zu lassen.

Die hl. Oelung hat also vor der Losprechung gerade in dem Falle der äußersten Bedürftigkeit des Sterbenden einen doppelten hohen Vortheil: 1. Ist irgendwie nach der letzten Todsünde von Seiten des Sterbenden eine Reue erfolgt, wenn auch nur innerlich, ohne Absicht auf das Sacrament der hl. Oelung, so genügt eben diese Reue (attritio) moralisch sicher, um dem Sterbenden durch die hl. Oelung den Gnadenstand zu vermitteln. Der Wille, die hl. Oelung zu empfangen muß freilich vorliegen; doch genügt die sogenannte intentio interpretativa. Bei der Losprechung muß unzweifelhaft außer der Reue noch eine äußere Kundgebung vorliegen; ob man diese in den Momenten finden kann, in welchen man die für die hl. Oelung genügende intentio interpretativa findet, ist wenn auch

<sup>1)</sup> Benedict. XIV. de syn. dioec. lib. 7, cap. 15, n. 9 ff; Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 512 ff. — <sup>2)</sup> Aus der großen Reihe derselben genügt es, folgende anzugeben: hl. Thomas v. Aquin, Supplement q. 30 a. 1; hl. Alphons lib. 6 n. 731; Suarez de extrema unct. disp. 41 sect. 1 n. 19.

nicht geradezu unwahrscheinlich, doch sehr zweifelhaft. 2. War es dem Sterbenden nicht gelungen, vor der ihm gespendeten hl. Oelung einen genügenden Reueact zu erwecken, erschwingt er sich aber nachher, etwa in einem unbemerkten lichten Augenblick, auch nur zu einer wahren übernatürlichen attritio: so ist es wahrscheinlich, daß, falls ihm die hl. Oelung nur gültig gespendet ist, die Wirkung derselben, d. h. zunächst die Eingießung der heiligmachenden Gnade, vermöge der sogenannten reviviscentia sacramenti jetzt eintrete.

Aus dieser Wirksamkeit der hl. Oelung geht hervor, wie ungemein folgenschwer die Spendung oder Nichtspendung derselben an einen bewußtlos darniederliegenden Sterbenden werden kann. Zugleich geht aber auch hervor, daß die hl. Oelung in der Regel unbedingt zu spenden ist, bedingungsweise kaum anders, als wenn man Grund hat, ein schon erfolgtes Ableben des Kranken zu vermuthen. Diese Bedingung allein findet sich auch ausdrücklich im Ritual angegeben „si vivis“; sie allein ist es, von der durchgängig die Gültigkeit abhängt; die andere Gültigkeitsbedingung, nämlich daß der Kranke die hl. Oelung empfangen wolle, fehlt kaum jemals bei einem Katholiken, sie ist an sich zu unterstellen. Doch dürfte es nicht gegen die Absicht der Kirche sein, mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Nichtwollens von Seiten eines Sterbenden, der zwar katholisch ist aber unkatholisch gelebt hat, die Bedingung „si vivis“ in die andere „si capax es“ zu erweitern. Nur wäre es arg gefehlt, wenn man diese Bedingung si capax es nach der Aehnlichkeit des Falles der sacramentalen Losprechung mit si dispositus es verwechseln wollte. Bei der Losprechung ist die Disposition des Empfängers, seine bußfertige Gesinnung ein objectiv nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit der Losprechung und daher in wichtigen Fällen des Zweifels für den priesterlichen Spender die Bedingung, von der er seinerseits den Versuch des sacramentalen Richterspruches abhängig zu machen betheuert. Bei der hl. Oelung ist dies nicht der Fall. Sie kann sehr wohl ohne die Disposition des Empfängers, von der die eigentliche Frucht des Sacramentes bedingt ist, gültig empfangen werden; von dem bewußtlos daliegenden Sterbenden wird sie alsdann sacramentlich nicht empfangen, fruchtlos zwar für den Augenblick des Empfanges, aber vielleicht gar nicht fruchtlos, sondern als wahrscheinlicher letzter Rettungsanker zur Erlangung der ewigen Seligkeit, für einen etwa noch folgenden Augenblick einer auch nur unvollkommenen Reue. Dieser letzte Rettungsanker würde dem Sterbenden entrissen, wollte der Priester die Spendung der Oelung bedingt vornehmen unter der Bedingung: si dispositus, oder si saltem attritus es.

**Lösung und Beantwortung der Frage.** Nach diesen Erörterungen ist die Frage über das Verhalten des Pfarrers in

unsfern oben unterstellten Fällen leicht zu beantworten. Die Spendung der hl. Wegzehrung mag immerhin mehr abhängig gemacht werden von positivem Nachweis wahrer Sinnesänderung, falls nicht etwa der Fall eintrate, wo man in der Unmöglichkeit wäre, ein anderes Sacrament mit gleich genügender Sicherheit zu spenden —: die Spendung der hl. Oelung fordert im Falle der Bewußtlosigkeit des Sterbenden diesen positiv sicheren Nachweis nicht; es genügt, Anhaltspunkte zu haben, welche irgendwie, wenn auch mit schwacher Wahrscheinlichkeit, zu dem Schlusse berechtigen, daß der Sterbende bußfertige Gesinnung gehabt habe oder doch vor dem Tode noch haben werde. Die Verweigerung der hl. Oelung sowohl bei Cajus als bei Claudius war daher zu streng und sehr übel angebracht. Wer wie Cajus trotz Vernachlässigung seiner religiösen Pflichten doch durchaus Katholik bleiben will, der befundet hinlänglich, daß er auch als Katholik sterben will. Der Wille, im Tode wenigstens die möglichen Gnadenmittel der Kirche zu haben, ist hinlänglich sicher befundet, die zur Frucht des Sacramentes erforderliche bußfertige Gesinnung ist zwar nicht positiv bewiesen, aber doch mit irgend einer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, vor Allem ist sie nicht positiv ausgeschlossen. Bei Claudius ist zwar weder die bußfertige Gesinnung, noch auch die Absicht und der Wunsch nach Empfang der hl. Oelung sicher befundet; allein es liegen doch für ein stattgehabtes stärkeres Drängen der Gnade und für eine vielleicht erfolgte wahre innere Reue wahrscheinlich Anhaltspunkte vor und dieselben positiven Anhaltspunkte sprechen für den Wunsch des Kranken, im letzten Augenblicke der erforderlichen Gnadenmittel der Kirche theilhaftig zu werden. Schon daß beim zweiten Besuch des Pfarrers der Troß des Kranken gebrochen war und derselbe die Beichte mehr durch Aufschieben, als durch absolutes Verneinen abwies, deutet darauf hin, daß er der Gnade nicht ganz sein Herz verschloß. Wo aber dieß der Fall ist, da müssen wir für den letzten entscheidenden Augenblick der Wahrscheinlichkeit Raum geben, daß die Gnade den Kranken bis zur wahren Bereuung der Sünde gebracht hat. Sentierte Domino in bonitate. — Es will uns bedenken, daß, um die Spendung der hl. Oelung erlaubt zu machen, nicht einmal so starke Anzeichen für eine mögliche Befahrung vorliegen müssen, wie sie bei Claudius vorliegen. Doch wäre die Bedingung „si capax es“ im oben erklärten Sinne angezeigt.

Die Anweisungen des Röm. Rituals stehen mit der hier vertheidigten Praxis nicht im Widerspruch. Wir könnten zuvor darauf hinweisen, daß die Vorschriften des Rituals sich zunächst auf die rituelle Seite der Sacramentsspendung beziehen. Die anderen Anweisungen und Unterweisungen sind nicht immer streng verbindlich. Wo sie die natürlich-göttlichen Vorschriften erklären, haben sie

nicht den Charakter einer definitiven kirchlichen Entscheidung; sie haben als doctrinäre Erklärungen ein hohes wissenschaftliches Ansehen, machen damit aber nicht alle anderen Lehrmeinungen unbefolgbare. Allein solcher Hinweis auf die verbindliche Kraft des Rituals ist hier von keinem Belang. Die eben vertheidigte Praxis bezüglich der Spendung der hl. Oelung verstößt in Richts gegen die Anweisungen des Rituals. Wäre das wirklich der Fall, so verstieße die bedingte Losprechung des Caius und Claudius nicht minder gegen das Ritual. Bezuglich der Losprechung werden tit. III. cap. I. n. 22. als Solche, denen dieselbe zu verweigern sei, angegeben: *qui nulla dant signa doloris; qui publicum scandalum diederunt, nisi publice satisfaciant.* Wie stimmt diese Anweisung zu dem Falle des Caius und Claudius? Wie stimmt sie zu der von der Kirche approbirten Doctrin des hl. Alphons lib. 6 n. 483, nach welcher auch ein Solcher noch bedingungsweise zu absolviren sei, *qui fuerit sensibus destitutus in actu peccati, puta adulterii, duelli?* Ist er aber zu absolviren, so ist er gerade wegen seines bewußtlosen Zustandes noch weniger von der hl. Oelung auszuschließen.<sup>1)</sup> Die Antwort ist einfach die: Das Ritual spricht zunächst von denjenigen, welche in Gegenwart des Priesters ihres Vernunftgebrauches mächtig sind und ihre Erklärungen abgeben können, diese müssen positive Zeichen der Reue vor dem Priester geben und das gegebene Abergerniß förmlich widerrufen. Bei bewußtlosen in Todesgefahr daliegenden Kranken genügt es und muß es genügen, daß irgend eine, sei es auch eine schwache Wahrrscheinlichkeit vorliegt, es seien oder werden die nöthigen Erfordernisse vom Sterbenden erfüllt.

Betreffs der hl. Oelung also werden vom Rituale diejenigen ausgeschlossen, von denen es sicher ist, daß sie imponitentes sind oder in manifesto peccato mortali moriuntur. Das ist aber dem hl. Alphons, wie soeben gesagt, nicht einmal sicher beiemanden, der in actu peccati anscheinend oder wirklich den Gebrauch seiner Sinne verloren hat, sondern erst dann, wenn er mit Bewußtheit den Priester von sich weisend dahinstirbt.

Blyenbeck bei Roermond (Holland).

Prof. P. Aug. Lehmkühl, S. J.

III. (Das Hinderniß des Katholizismus: Ein interessanter Ehesall, gelöst vom obersten Gerichtshofe.) Wir nennen nachstehenden Ehesall — entnommen den juristischen Blättern vom 14. November 1886 — nicht umsonst einen interessanten, er ist es nach mehreren Seiten sogar. Die

<sup>1)</sup> Vgl. hl. Alphons lib. 6 n. 732; Mazotta, de extr. unctione cap. 3, Lehmkühl theol. mor. II. n. 577.